

Aktenzeichen:

9 RV 388/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 5. Sept. 1958

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landesver-  
sorgungsamt Bayern, München 13, Heßstraße 87/89,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts  
auf die mündliche Verhandlung vom 5. September 1958,  
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S t i e r und

Bundesrichter M e l l w i t z

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter I m b e c k und

Bundessozialrichter E r n s t

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom  
7. Februar 1956 wird aufgehoben. Die Sache wird zur  
erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landes-  
sozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

### G r ü n d e :

Die Klägerin verfolgt den Anspruch ihres verstorbenen Ehemannes wegen Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) weiter. Der 1891 geborene Ehemann der Klägerin, Schneidermeister von Beruf, war auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 vom 17. Mai 1943 bis 1. Mai 1945 zum langfristigen Notdienst herangezogen und bei der Luftschutzpolizei Regensburg eingesetzt. Während eines Luftschutzlehrganges in Nürnberg im August 1943 wurde er bei einem Fliegerangriff aus einem brennenden Haus abgeseilt. Im Januar 1951 beantragte er Versorgung nach dem BVG wegen Leber- und Nervenleidens. Diese seien Folge einer beim Abseilen erlittenen Quetschung. Er legte eine Bescheinigung seines ihn seit 1948 behandelnden Arztes Dr. K. vor; darin ist auf eine vorhergegangene Behandlung bei Dr. T. hingewiesen. Im März 1951 ist der Ehemann der Klägerin an einer Leberzirrhose gestorben.

Das Versorgungsamt hat mit Bescheid vom 17. Juli 1952 Versorgung abgelehnt, weil ein Zusammenhang zwischen dem Dienst bei der Luftschutzpolizei und dem Leberleiden nicht bestehe und sich für ein organisches Nervenleiden kein Anhalt gefunden habe.

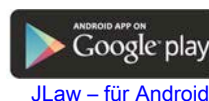
Die Berufung der Klägerin ist als Klage nach § 215 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf das Sozialgericht (SG.) übergegangen. Die Klägerin hat unter Vorlage von Bestätigungen von Kameraden ihres Mannes ausgeführt, daß der Verstorbene nach dem Abseilen wegen Leberverletzung im Krankenrevier gelegen, daß er nach der Rückkehr nach Regensburg weiterhin über Beschwerden geklagt habe und in ärztlicher Behandlung gewesen sei, daß er 1945 wegen Leberleidens in Behandlung bei der Heilpraktikerin W. gestanden und 1947 wegen Darm- und Lebererkrankung in Landshut im Krankenhaus gelegen habe. Das SG. hat mit Urteil vom 15. Februar 1954 die Klage abgewiesen.

In der Berufung hat die Klägerin ihre Angaben über das Leberleiden ihres Ehemannes dahin ergänzt, daß er auch 1948 in der Schweiz an Gelbsucht erkrankt gewesen sei, wofür sie ihre dort

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

wohnende Schwägerin als Zeugin angab. Das Landessozialgericht (LSG.) hat mit Urteil vom 7. Februar 1956 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, ein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Dienst in der Luftschutzpolizei bzw. dem Abseilen aus dem brennenden Hause und dem Leberleiden sei nicht gegeben, weil eine Leberschwellung des Verstorbenen erstmals 1948 vom Hausarzt Dr. K. festgestellt worden sei. Auch ein ursächlicher Zusammenhang könne nicht angenommen werden; denn nach den anamnestischen Angaben des Verstorbenen am 10. Oktober 1950 im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Regensburg, sei sein Brustkorb beim Abseilen so stark zusammengeschnürt gewesen, daß er hernach noch einige Zeit Beschwerden mit unbestimmtem Drücken und Ziehen im unteren Brustkorb verspürt habe. Aus anatomischen Gründen könne die tiefer gelegene Leber durch das Abseilen nicht in Mitliedenschaft gezogen oder verletzt worden sein. Für ein organisches Nervenleiden des Verstorbenen ergebe sich aus den vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen kein Anhalt. Revision ist nicht zugelassen worden.

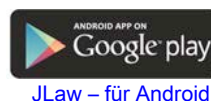
Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt, die Urteile des Bayerischen LSG. sowie des SG. Regensburg aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin als Rechtsnachfolgerin des Ehemannes die Beschädigtenrente vom 1. Januar 1951 bis zu dessen Tode nachzuzahlen, hilfsweise die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Revision rügt, das LSG. habe zu Unrecht angenommen, die Lebererkrankung sei frühestens 1948 festgestellt worden. Tatsächlich habe ihr Ehemann seit dem Luftangriff 1943 daran gelitten. Das LSG. habe nicht die erforderlichen Beweise und Gutachten erhoben. Es hätte bei der Heilpraktikerin, im Krankenhaus Landshut, bei der Schwägerin in der Schweiz, der Ehefrau des inzwischen verstorbenen behandelnden Arztes Dr. T. und bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK.) Auskünfte über das Leber- und Darmleiden einholen müssen.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Verstorbene habe sich infolge der körperlichen und seelischen Belastungen im Einsatz bei der Luftschuttpolizei sein Nervenleiden geholt.

Die Beklagte hat beantragt, die Revision zu verwerfen. Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Der zunächst gestellte Antrag, unter Aufhebung der Urteile des Bayerischen LSG. sowie des SG. Regensburg den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin als Rechtsnachfolgerin ihres Ehemannes die Beschädigtenrente für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis zu dessen Tode nachzuzahlen, ist zwar nicht schlüssig, da nach dem eigenen Vorbringen der Revision eine Sachentscheidung vom Senat nicht getroffen werden könnte. Die Revisionsbegründung deckt sich jedoch mit dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Hilfsantrag auf Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung an das LSG.

Da die Revision nicht zugelassen ist, ist sie nur statthaft, wenn die Rüge einer Verletzung des Gesetzes im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG durchgreift - eine solche Rüge ist nicht erhoben - oder wenn ein wesentlicher Verfahrensmangel des LSG. gerügt wird, der auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG. 1 S. 150).

Die Revision macht eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht des LSG. (§ 103 SGG) als wesentlichen Verfahrensmangel geltend. Dieser Mangel liegt vor.

Nach § 103 SGG hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Es bestimmt nach seiner materiell-rechtlichen Auffassung vom erhobenen Anspruch Art und Umfang der anzustellenden Ermittlungen. An das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten ist es nicht gebunden. Es hat aber seine Ermittlungen von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Das Gericht verletzt seine Aufklärungspflicht, wenn es verfügbare Beweismittel ungenutzt läßt, obwohl der ihm bekannte Sachverhalt zu ihrer Benutzung drängte oder sie zumindest nahe-



- 5 -

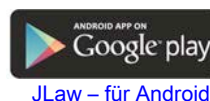
legte (BSG. 2, 236 [238]). Die Pflicht des Gerichts zur Erforschung von Amts wegen geht jedoch nur insoweit, als der Vortrag der Beteiligten und der Sachverhalt als solcher bei sorgfältiger Überlegung dazu Anlaß gibt (BGH. 16 S. 378 [383/84]).

Soweit das Leberleiden in Frage kommt, hat das LSG. diesen Grundsätzen zuwider gehandelt. Nach seiner sachlich-rechtlichen Auffassung hatte es festzustellen, ob ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang zwischen Einwirkungen bei Ausübung des Dienstes in der Luftschuttpolizei, insbesondere durch das Abseilen aus dem brennenden Hause, und dem Leberleiden des Verstorbenen besteht. Schon bei der Prüfung des zeitlichen Zusammenhangs ist das LSG. auf die Vorgeschichte nicht genügend eingegangen. Die Klägerin hat den Verlauf des Leidens seit dem Abseilen bis zum Tode geschildert und die behandelnden Ärzte und Heilpraktiker, Krankenhäuser und sonstigen Zeugen benannt. Sie hat damit ihrer Pflicht genügt und dem LSG. die für eine Beweiserhebung notwendigen Unterlagen verschafft. Das LSG. ist auf sie nicht eingegangen, sondern hat unter Außerachtlassung dieser Angaben festgestellt, daß das Leberleiden des Verstorbenen erstmals 1948 erkannt worden sei. Zu dieser Überzeugung hätte das LSG. bei Erfüllung seiner Sachaufklärungspflicht nicht gelangen können; denn die Klägerin hat behauptet, daß ein Leberleiden bereits seit 1943 bestand und dies durch Angaben der Behandlungen in den Jahren 1943, 1945, 1946 bzw. 1947 und 1948 im einzelnen erhärtet. Das LSG. hätte bei den Kameraden des Verstorbenen, die sich vor dem Oberversicherungsamt bereits schriftlich geäußert hatten, bei der Heilpraktikerin, bei der der Verstorbene nach ihrer Bescheinigung 1945 wegen Leberleidens in Behandlung war, nachforschen müssen, desgleichen bei der Witwe des verstorbenen Arztes Dr. T. sowie beim Krankenhaus Landshut. Daß das LSG. dies unterlassen hat, stellt einen wesentlichen Mangel seines Verfahrens dar.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Revisionsrüge, das LSG. hätte auch bei der AOK. Ermittlungen anstellen müssen, ist insoweit nicht begründet, als der Verstorbene nach seinen Angaben gegenüber dem Versorgungsamt nicht der AOK., sondern der privaten Kasse "Volkswohl" angehört hat. Doch hätte das LSG. auch bei dieser Kasse nachfragen können, bevor es davon ausging, das Leberleiden sei erst 1948 festgestellt worden. Das LSG. hat mithin zu Unrecht ohne nähere Ermittlungen den zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Dienst in der Luftschutzpolizei, insbesondere dem angegebenen Trauma und dem Leberleiden verneint.

Es hat aber auch seine Sachaufklärungspflicht hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhangs verletzt. Aus seinen Ausführungen ergibt sich, daß es davon ausgegangen ist, zwischen einer traumatischen Leberschädigung oder einer anderen Verletzung und einer Leberzirrhose könne ein ursächlicher Zusammenhang im Sinne der Entstehung oder der Verschlimmerung möglich sein. Hierbei befindet sich das LSG. in Übereinstimmung mit der derzeit geltenden medizinischen Lehrmeinung und einschlägigen Literatur (vgl. Heinz Kalk, Die Krankheiten des Magen-Darmkanals, der Leber und Gallenwege in der internistischen Begutachtung 1956 S. 47/48, Lindner und Abendroth in Verhandlungen der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin 1954 S. 509 ff.; Rostock, Unfallbegutachtung 1957 S. 95, 84). Wäre die Vorinstanz von der gegenteiligen Auffassung ausgegangen, hätte sie nicht neben den Darlegungen zum zeitlichen Zusammenhang ausführen können, daß ein wesentlicher Zusammenhang hier abzulehnen sei.

Wenn das LSG. aber die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs im Sinne der Entstehung oder Verschlimmerung nicht grundsätzlich verneinte, hätte es genauere Feststellungen treffen müssen und nicht eigene anatomische Kenntnisse an die Stelle eines ärztlichen Gutachtens setzen dürfen, indem es ausführte, beim Abseilen könne zwar der Brustkorb, nicht aber die tiefer gelegene Leber verletzt werden. Das LSG. hätte Beweis darüber erheben müssen, in welcher Weise (fachgemäß oder nicht) und unter welchen Umständen, etwa in besonderer Schnelligkeit das Abseilen erfolgte, und ob etwa eine Leberprellung oder -schädigung durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

die Kameraden des Verstorbenen, die sich vor dem Oberversicherungsamt bereits geäußert haben, bezeugt werden kann. Es hätte auch Beweis darüber erheben müssen, welche Beschwerden bei dem an körperliche Arbeit u. dgl. nicht gewohnten 51jährigen Verstorbenen unmittelbar nach diesem Vorgang eingetreten sind. Auch Ermittlungen gleicher Art bei dem Arzt, der den Ehemann der Klägerin nach der Rückkehr aus Nürnberg in Regensburg behandelt hat, wären erforderlich gewesen.

Diese Beweiserhebung hätte umso näher gelegen, als der Versorgungsarzt in seiner Stellungnahme nach Aktenlage ausgeführt hat, daß der Ehemann der Klägerin sich an der rechten Bauchseite verletzt hatte. Es wäre daher auch an eine Verschlimmerung eines vielleicht schon bestehenden verdeckten Leberleidens bzw. eine Entstehung oder Verschlimmerung über eine commotio hepatis bzw. hepatitis infectiosa zu denken gewesen. Aus allen diesen Gründen ist der Sachaufklärungspflicht nicht genügt. Die Revision ist danach statthaft, weil der gerügte wesentliche Verfahrensmangel in beiden Richtungen vorliegt.

Soweit das Nervenleiden in Frage kommt, greift die Rüge ungenügender Sachaufklärung nicht durch. Die Klägerin hat hierzu nicht dargetan, welche bestimmten Ermittlungen das LSG. in dieser Richtung hätte vornehmen können und müssen (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Revision ist auch begründet. Es besteht die Möglichkeit, daß das LSG. bei Durchführung der unterlassenen Beweiserhebung und nach deren Begutachtung durch einen medizinischen Sachverständigen zu einer anderen Überzeugung vom Zusammenhang des Leberleidens mit dem Dienst in der Luftschutzpolizei gelangt wäre.

Das Urteil war daher aufzuheben. Der Senat konnte nicht selbst entscheiden, weil hierzu noch Ermittlungen tatsächlicher Art erforderlich sind, die dem BSG. verschlossen

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

sind (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)